

Satzung des Turnverein Greetsiel von 1925 e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Farben, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turnverein Greetsiel von 1925 e.V.
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nr. VR 100 103 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 26736 Krummhoern – Greetsiel, Okko-tom-Brook Str.1
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist Mitglied im
 - a. Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB)
 - b. Niedersächsischer Fußballverband (NFV)
 - c. Kreissportbund Aurich e.V. (KSB)
 - d. BSN Behinderten Sport Niedersachsen
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
8. Der Verein trägt die Farben rot - schwarz

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung des Sports auf breiter Grundlage als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit das Leistungsvermögen zu erproben.
 - b. die Förderung des Leistungssports auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
 - c. die Förderung der Gemeinschaft und des Gesellschaftslebens im Ort Greetsiel
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - b. die Durchführung eines regelmäßigen und leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - d. die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - e. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.
 - f. die Durchführung einer Sportwoche unter Beteiligung der Sparten und der Mitglieder

des TV Greetsiel. Zu der Sportwoche gibt es sowohl ein Angebot von Essen und Trinken als auch Musik und Tanz.

- g. die Durchführung eines jährlichen traditionellen Osterfeuers, ebenfalls mit Angebot von Essen und Trinken analog der Sportwoche
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes kann sich der Verein weiteren Sportverbänden anschließen.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft beim Gesamtvorstand z.B. bei längerer Abwesenheit oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe beantragen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.
3. Natürliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr besitzen das aktive Wahlrecht.
4. Über das passive Wahlrecht verfügen alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Es ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (also zum 30.06. und 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse mit der Zahlung von Beträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere offene Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Strafbestimmungen: Ausschluss aus dem Verein / befristete Maßnahmen

1. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
2. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschluss wirksam.
5. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
9. In leichteren Fällen kann der Vorstand auch vom Vereinsausschluss absehen und
 - a. einen Verweis,
 - b. einen zeitlich begrenzten Ausschluss vom Sportbetrieb,
 - c. einen zeitlich begrenzten Ausschluss von Vereinsveranstaltung,
 - d. die sofortige Suspendierung von einem Vereinsamt aussprechen.

Die Regelungen aus § 8.1 bis § 8.9 gelten analog.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine -soweit in der Beitragsordnung festgelegt- Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 8 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Gesamtvorstand
 - c. der Vorstand nach § 26 BGB
 - d. der erweiterte Vorstand mit den Spartenleitern
2. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich in den ersten drei Monaten eines Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Aushang im Vereinsheim (Schwarzes Brett). Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen. In der Tagesordnung sind die Gegenstände der Beschlussfassung ausführlich zu bezeichnen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 10% der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes, geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich

mit Begründung vorliegen.

9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsantrag sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen und Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
9. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen,
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Spielausschussobmann
 - f. dem Jugendwart
 - g. dem Turn- und Sozialwart
 - h. Beisitzer
2. Eine Personalunion ist zulässig.

3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
5. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung,
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - f. Ausschluss von Mitgliedern

§ 13 Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren im wechselnden Rhythmus gewählt.
2. Der/die Vorsitzende, der/die Sportwart/in und der/die Schriftwart/in werden in Jahren mit gerader Zahl gewählt.
3. Der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Jugendwart/in werden in den Jahren mit ungerader Zahl gewählt.
4. Der/die Leiter/in den Sparten werden von der jeweiligen Spartenversammlung gewählt.
5. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/innen und zwei stellvertretende Kassenprüfer/innen gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
6. Die Vorstandsmitglieder, die Spartenleiter/innen und die Kassenprüfer/innen bleiben solange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt wurde.

§ 14 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2.

Vorsitzenden vertreten.

2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
3. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

§ 15 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins lassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 16 Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. der/die Geräte- und Sportstättenwart/in
 - c. die Spartenleitern.
2. Dem erweiterten Vorstand obliegt es,
 - a. den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
 - b. den aktiven Sportbetrieb durchzuführen,
 - c. in den Ausschüssen besondere Aufgaben zu übernehmen,
 - d. die Mitgliederversammlung vorzubereiten.

§ 17 Ehrenrat

Der Ehrenrat ist für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zuständig. Er besteht aus 5 Personen, die von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt werden.

§ 18 Vereinsjugend / Sparten / Ausschüsse

1. Die Jugend des Vereins wird vom Jugendwart geführt und verwaltet.
2. Weitere Einzelheiten können in einer Jugendordnung geregelt werden, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Für Sportbereiche können Sparten gebildet werden, die ihre Leitung selbst wählen.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 20 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf geben:
 - a. Ehrenordnung,
 - b. Beitragsordnung,
 - c. Finanzordnung,
 - d. Geschäftsordnung,
 - e. Verwaltungs- und Reisekostenordnung,
 - f. Jugendordnung
2. Insofern die Satzung keine andre Regelung enthält, ist für den Erlass der Ordnungen die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder jährlich zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 22 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, seinen Geburtstag und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied in verschiedenen Verbänden ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensverfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §18 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Krummhoern, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in der Ortschaft Greetsiel zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07. März 2020 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

26736 Krummhoern – Greetsiel, den 07.03.2020